Landkreis Ebersberg Ebersberg, 24.04.2014
Az. BL Zuständig: Peter Kammerl, ☎ -174

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
Kreistag am 05.05.2014, Ö

Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger des Landkreises

Anlage Entschädigungssatzung Stand ab 25-05-2009

Sitzungsvorlage 2014/2117

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde zuletzt behandelt im
09. Kreistag am 25.05.2009, TOP 12 ö

Die bestehende Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Kreisräte und Kreisbürger bildet seit 01.01.2002 die Grundlage für die heutigen Entschädigungssätze.

Im Zuge der Konstituierung des 14. Kreistages entstand das Bedürfnis, die Geldbeträge zu überprüfen. Auf der Grundlage einer Umfrage bei umliegenden Landkreisen erarbeitete die Projektgruppe Politik und Verwaltung in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Änderungsvorschläge.

1. Das Sitzungsgeld soll von 42 € auf 50 € angehoben werden.
2. Statt für 9 Teilnahmen an Fraktionssitzungen erhalten Kreisräte nun Sitzungsgeld für bis zu 12 Sitzungen einer Fraktion pro Jahr.
3. Die Ersatzleistung für Selbständige und für den Nachteilsausgleich soll von 9 € pro Stunde auf 12 € pro Stunde angehoben werden.
4. Die Entschädigung für Fraktionssprecher bleibt gleich. Sie wird auch für Sprecher von Ausschussgemeinschaften angewandt.
5. Es wird eine Technikpauschale von 15 € pro Monat eingeführt. Diese erhalten diejenigen Kreisräte, die auf die Zusendung von Sitzungsvorlagen und Protokollen in Papier komplett verzichten.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen:

6. Die Ersatzleistung wird auch für Sitzungen gewährt, zu denen der Landrat eingeladen hat.

Alle anderen Regelungen bleiben gleich.

Auswirkung auf Haushalt:

Vergleichsberechnung für 2013

	2013 tat-sächlich	2013 fiktiv mit neuen Sätzen	Unterschied
Gesamtausgaben Sitzungsgeld	30.240 €	36.000 €	5.760 €
Ersatzleistung	14.418 €	19.224 €	4.806 €
			10566 €

Die meisten Fraktionen haben bisher schon weniger als 9 Fraktionssitzungen eingereicht.

Die Technikpauschale wird sich zwischen 0 € und 10.800 € pro Jahr bewegen; je nachdem, wie viele Kreisräte davon gebraucht machen wollen.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Landkreis Ebersberg erlässt folgende Satzung:
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ebersberg zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und Kreisbürger vom 05.05.2014

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) (BayRS 2020-3-1-I) folgende:

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Landkreises Ebersberg vom 23.07.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.05.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Sitzungsgeld, Reisekosten innerhalb des Landkreises

(1) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jeden Sitzungstag eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von **50 €** für die Teilnahme an

a) Sitzungen des Kreistages,
b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
c) bis zu **12 Sitzungen** einer Fraktion im Jahr,
d) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

(2) Mit diesem Sitzungsgeld sind auch die Reisekosten innerhalb des Landkreises abgegolten.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ersatzleistungen

(1) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b **und d** Ersatz für entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Kreisräte, die selbständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b **und d** entstandene Zeitversäumnis als Ersatz eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 12 €. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Die so berechnete Gesamtzeit wird auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

(3) Eine pauschale Ersatzleistung erhalten neben den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b **und d** auf Antrag auch Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen

einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese pauschale Entschädigung berechnet sich wie die Verdienstausfallentschädigung der Selbständigen.

3. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Entschädigung für Fraktionssprecher und Sprecher von Ausschussgemeinschaften

Die Sprecher der im Kreistag vertretenen Fraktionen, **sowie Sprecher von Ausschussgemeinschaften** erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 30 und weitere € 5 je Fraktionsmitglied.

4. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4a Technikpauschale

Kreisräte, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale von 15 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Ebersberg, den _____
Landkreis Ebersberg

Robert NIedergesäß
Landrat

EAPl. 014
Beschlossen durch 01. Kreistag am 05.05.2014, TOP XX ö
Bekanntgemacht im Amtsblatt am _____, Nr. _____

gez.

Peter Kammerl